



Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in weiterbildenden Masterstudiengängen im Zentrum für berufsbegleitende universitäre Weiterbildung (SAPS) vom 02.05.2014

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 19. Dezember 2005 (GBl. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), GBl. Nr. 6 S. 99 ff vom 01.04.2014 hat der Senat der Universität Ulm am 10. April 2014 die folgende Satzung beschlossen. Der Präsident hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 02. Mai 2014 zugestimmt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Studiengebühr und gesonderte Gebühr nach § 19 LHGebG

Für das Studium in den weiterbildenden Masterstudiengängen im Zentrum für berufsbegleitende universitäre Weiterbildung erhebt die Universität Ulm eine Studiengebühr sowie eine gesonderte Gebühr für den in § 3 Abs. 2 Satz 3 genannten Fall. Die Erhebung von weiteren Gebühren nach dem LHGebG und nach der Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Ulm, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 15, 16, 18 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerkgesetz und § 65a Abs. 5 Satz 2 LHG bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr und Befreiungen von der Gebührenpflicht

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie unterteilt sich in aufwands- und leistungsbezogene Modulgebühren. Die Höhe der Gebühr wird vom Zentrum für berufsbegleitende universitäre Weiterbildung ermittelt, vom Präsidium festgelegt, richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Module und ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 1 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Das Zentrum für berufsbegleitende universitäre Weiterbildung prüft die Höhe in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit und schlägt dem Präsidium ggf. eine Anpassung vor.
- (2) Für die Zeiten der Beurlaubung werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Vorlesungsbeginn gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen gemäß § 5 Abs. 2.

- (3) Im Übrigen gelten für die Beurlaubung die Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Entstehung der Studien- und Bearbeitungsgebühr

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 entsteht mit der Anmeldung zu den Modulen für das betreffende Semester.
- (2) Erfolgt die Abmeldung von einem angemeldeten Modul vor Erlass des Gebührenbescheides, wird von der Erhebung der Gebühr abgesehen. Ist bereits ein Gebührenbescheid ergangen, kann der Betroffene den Widerruf des Gebührenbescheids beantragen. Mit dem Widerruf des Gebührenbescheids entsteht eine Bearbeitungsgebühr gemäß der beiliegenden Anlage 1. Nach der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ist die Rückerstattung einer bereits bezahlten Gebühr für ein angemeldetes Modul nur noch unter den Voraussetzungen eines genehmigten Rücktritts möglich. § 2 Abs. 2 Satz 2 -4 gelten entsprechend.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig. Sie ist für Module im ersten Semester vor der Immatrikulation zu entrichten. Die Gebühren für die folgenden Semester sind innerhalb der in 13 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm definierten Rückmeldefrist für weiterbildende Masterstudiengänge zu entrichten.
- (2) Werden die fälligen Gebühren für alle oder einen Teil der angemeldeten Module trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht entrichtet, wird der Studierende exmatrikuliert, es sei denn die Voraussetzungen der Rückerstattung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 liegen vor.

§ 5 Exmatrikulation, Rückerstattung

- (1) Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos.
- (2) Im Falle einer vom Zulassungsausschuss genehmigten Beurlaubung oder Rücktritts gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 erfolgt die Rückerstattung wie folgt:
- vor Beginn des Moduls zu 90%,
 - 4 Wochen nach dem Beginn des Moduls zu 50%,
 - vor Ablegen der Abschlussprüfung zu 10%

§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Für die Ratenzahlung, Stundung, Erlass gilt das Gebührengesetz des Landes Baden- Württemberg (LGebG) in der jeweils gültigen Fassung. Anträge sind vor Beginn des Semesters zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Ulm, den 02.05.2014

gez.

Prof. Dr. K.J. Ebeling
- Präsident –

Anlage 1

Masterstudiengang Sensorsystemtechnik

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Gebühr pro Leistungspunkt bei Kursmodulen (Ausnahme: Strategisches Prozessmanagement)	165
2	Gebühr pro Leistungspunkt im Modul Strategisches Prozessmanagement	190
3	Gebühr pro Leistungspunkt bei der Wiederholung von Kursmodulen (Ausnahme: Strategisches Prozessmanagement)	60
4	Gebühr pro Leistungspunkt bei der Wiederholung des Moduls Strategisches Prozessmanagement	75
5	Gebühr für das Modul „Berufspraktische Tätigkeit“	500
6	Gebühr für Masterarbeit bei Durchführung an der Universität	4.500
7	Gebühr für Masterarbeit bei Durchführung außerhalb	1.800
8	Gebühr bei Rücktritt nach Erlass des Gebührenbescheids	50

Masterstudiengang Innovations- und Wissenschaftsmanagement

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Gebühr pro Leistungspunkt bei Kursmodulen	190
2	Gebühr pro Leistungspunkt bei der Wiederholung von Kursmodulen	75
3	Gebühr für Masterarbeit bei Durchführung an der Universität	4.500
4	Gebühr für Masterarbeit bei Durchführung außerhalb	1.800
5	Gebühr bei Rücktritt nach Erlass des Gebührenbescheids	50